

Meldepflichtige Tätigkeiten – Anmeldeverfahren in der Schweiz für Firmen mit Sitz in der EU/EFTA

Im Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU wird die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (Entsandte oder Selbstständige) für bis zu 90 effektive Arbeitstage pro Kalenderjahr liberalisiert. Es besteht lediglich eine Meldepflicht. Für Angehörige der EU-25*/EFTA** gilt die volle Personenfreizügigkeit. Das heisst, sie dürfen in die Schweiz einreisen, hier leben und arbeiten.

Das Unternehmen oder der selbstständige Dienstleistungserbringende muss einmalig ein Konto im Online-Meldeverfahren eröffnen. Jeder Arbeitseinsatz in der Schweiz muss danach einzeln und mindestens acht Tage vor Beginn der Erwerbstätigkeit im Meldeverfahren registriert werden. Bei einem Stellenantritt bei einem Unternehmen in der Schweiz (Dauer des Arbeitsvertrags bis zu drei Monaten), hat die Meldung spätestens am Tag vor der Arbeitsaufnahme zu erfolgen.

Kurzfristige Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten (Staatsangehörige der EU-25/EFTA)

Für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit (Stellenantritt) bis zu drei Monaten oder 90 Tagen pro Kalenderjahr benötigen EU-25/EFTA-Staatsangehörige keine Bewilligung. Der zukünftige Schweizer Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, die Erwerbstätigkeit über das elektronische Meldeverfahren anzumelden. Die Meldung muss mindestens 8 Tage vor der Arbeitsaufnahme erfolgen.

Erbringen Sie eine Dienstleistung in der Schweiz und sind nur meldepflichtig, beachten Sie bitte, dass Sie die Arbeit frühestens acht Tage, nachdem Sie den Einsatz gemeldet haben, aufnehmen dürfen (erfolgt die Meldung beispielsweise am 21.07.2015, darf die Arbeitsaufnahme frühestens am 29.07.2015 erfolgen). Benötigen Sie eine Arbeitsbewilligung, können Sie diese direkt bei der kantonalen Behörde am Einsatzort (beco, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, +41 31 633 58 65) beantragen.

Bitte beachten Sie, dass für Arbeiten in der Nacht und an Sonntagen eine Bewilligung eingeholt werden muss und dass Sie für in der Schweiz ausgeführte Arbeiten die Schweizer Mehrwertsteuer entrichten müssen. Nur wer jährlich insgesamt weniger als 100 000 Franken steuerbaren Umsatz innerhalb der Schweiz erzielt, ist von der Mehrwertsteuerpflicht befreit.

Links mit weiterführenden Informationen

[online Meldeverfahren](#)

[Meldeverfahren Benutzerhandbuch.pdf](#)

[weitere Informationen zur Arbeit in der CH](#)

[Entsendung in die Schweiz](#)

[Pflichten Arbeitgeber bei Entsendung](#)

[Nacht- und Sonntagsarbeit](#)

[Anmeldung für die Mehrwertsteuer sowie weitere Informationen](#)

*/** Für Personen / Firmen Bulgarien und Rumänien und Kroatien gelten besondere Übergangsregelungen, welche speziell zu beachten sind.